

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **2 (1904-1905)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rungsrates an den h. Landrat des Kantons Glarus, Abteilung Armen- und Vormundschafswesen, umfassend den Zeitraum Mai 1903 bis Mai 1904.)

St. Gallen. Rückvergütung von Armenunterstützungen. Art. 32 des aus dem Jahre 1835 stammenden st. gallischen Armengesetzes statuiert die Pflicht zur Rückerstattung genossener öffentlicher Armenunterstützung für diejenigen Armen, welche durch Erbe, Schenkung oder andere Glücksfälle zu einigem Vermögen kommen, sofern ihnen diese Rückerstattung ohne Nachteil ihres ehrlichen Fortkommens möglich ist. Dieses Recht kann indessen bei denjenigen, die vor ihrem 16. Jahr Unterstützung empfangen, nur mit Genehmigung des Regierungsrates als oberster Verwaltungsbehörde ausgeübt werden.

Das Recht auf Rückvergütung besteht auch gegen die durch Art. 26 des Armengesetzes als unterstützungspflichtig bezeichneten Personen (alimentationspflichtige Verwandte). Gleichgestalt ist die unterstützende Behörde berechtigt, auf den allfälligen Nachlaß eines mit Tod abgegangenen Unterstützten Anspruch zu erheben und dem Armengute das aus demselben Entlohene zurückzuerstatten.

Unterm 19. März 1904 (Amtsblatt 1904, I, S. 326) hat der Regierungsrat entschieden, daß sich diese Rückerstattungspflicht nicht auf Unterstützungen erstreckt, welche gemäß Art. 234 der eidgen. Militärorganisation an Angehörige von Wehrpflichtigen, die durch den Militärdienst der Letztern in Not geraten, verabfolgt werden. D. m.

Literatur.

Die öffentliche Armenpflege der Reichsstadt Augsburg mit Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse in andern Reichsstädten Süddeutschlands. Ein Beitrag zur christlichen Kulturgeschichte von Dr. Max Bisler, fgl. Gymnasialprofessor, Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1904. 192. S. 4 Mk.

Das ist eine sehr lesenswerte Monographie über die von der gemeindlichen oder öffentlichen Behörde geübte Armenpflege in Augsburg von 1522—1806, d. h. bis zur Einverleibung der Reichsstadt Augsburg in das Königreich Bayern. Die kirchliche und private Armenpflege hat der Verfasser ausdrücklich von seiner Darstellung ausgeschlossen, sie ist schon von andern behandelt worden. Der reiche Stoff, der durch das fleißigste Studium der Akten und einer umfangreichen Armen- und Geschichtsliteratur zusammengetragen worden ist, ist in 8 Abschnitten verarbeitet: 1. Organisation der öffentlichen Armenpflege. 2. Ursachen der Verarmung. 3. Mittel gegen die Verarmung. 4. Almosenkasse. 5. Einheimische Arme. 6. Fremde Bettler. 7. Almosenhäuser. 8. Kirchliche Beteiligung an der öffentlichen Armenpflege. — Augsburg war diejenige Stadt Deutschlands, in der zur Zeit der Reformation, 1522, zuerst eine wirkliche Armenordnung erlassen wurde, wo man also im Armenwesen eine neue Bahn betrat. Aber trotzdem bald mit Naturalien, bald mit Geld, bald mit Arbeit unterstützt wurde, blühte doch der Bettel und die Geschichte des Armenwesens der Stadt ist eigentlich nichts anderes als eine Geschichte des Bettelwesens, aber nicht nur in Augsburg, sondern auch genau gleich in andern Städten. Man wollte den Bettel unterdrücken und privilegierte ihn doch, man erkannte deutlich die Schädlichkeit des Bettelwesens und konnte sich doch nicht zu einer richtigen, geordneten Armenpflege aufschwingen. Das alles geht deutlich aus den anschaulichen Schilderungen des Verfassers hervor. Sehr interessant ist namentlich auch das Kapitel „fremde Bettler“. Wie alle Geschichte für uns lehrreich ist, so insbesondere auch die Geschichte des Armenwesens für die Praxis der heutigen Armenpflege, darum verdanken wir diesen vorliegenden Ausschnitt aus der großen allgemeinen Geschichte des Armenwesens und wünschen nur, daß dadurch noch dieser und jener sich zu einer ähnlichen Arbeit anregen lasse. — Als Beilagen sind angefügt die alten Augsburger Bettelordnungen (die älteste d. d. 1459) und die Armenordnung von 1522 im Originaltext. w.

Armenerziehungsverein im Bezirk Kulm. Bericht über die Tätigkeit im Jahre 1903. Vom Vorstand erstattet an die Generalversammlung.

Dem Bericht ist einiges aus dem „Soziale Gedanken zur Armenpflege“ betitelten, an der Generalversammlung 1904 von Herrn Pfarrer Probst in Basel gehaltenen Vortrage beige druckt, und das verleiht ihm für dies Mal erhöhtes Interesse. Der Verfasser schildert zunächst seine Erfahrungen als Armenpfleger in 5 verschiedenen Gemeinden in 4 Schweizerkantonen, dabei fällt einer zürcherischen Gemeinde ein hohes Lob zu, und Basels Almosenwirtschaft wird treffend charakterisiert. Nach einem Blick in die Vergangenheit, auf die Geschichte des Armenwesens, folgt dann ein Blick in die Zukunft der Armenpflege: sie soll soziale Armenpflege werden. Nicht Almosen, Konservierung der Armen darf fürderhin die Lösung sein, sondern ausreichende Hilfe, Selbständigmachung der wirtschaftlich schwach Gewordenen. Dem Recht auf Hilfe wird das Wort

geredet, der Verbesserung der Lohn- und Wohnverhältnisse, der Bestrafung der Trunksucht von Geseßes wegen und zwar bei Arm und Reich, überhaupt der Verstopfung der Quellen der Armut. Alles kurz, knapp, aber gut träf, schlagend. w.

Pastor Fr. von Bodelschwingh. Wer hilft mit? Ein Wort zur Reorganisation der Berliner Asyle. 1904. Druck und Verlag von August Scherl, G. m. b. H., Berlin. Preis 50 Pfg. 31 S.

Eine sachliche Kritik der beiden großen Berliner Obdachlosenasylo und zugleich ein überzeugender Vorschlag zu ihrer Reorganisation von dem bekannten großen deutschen Philanthropen, der aus einer 22-jährigen reichen Erfahrung heraus schreibt. Da es sich um die Wanderarmen und die ihnen zu gewährende Hilfe handelt, ist die Schrift auch für schweizerische Verhältnisse zutreffend, da sich diese Kategorie Armer hier ebenfalls vorfindet. w.

Siebzehnter Bericht des Zürcherischen Kantonalverbandes für die Naturalverpflegung armer Durchreisender über das Jahr 1903, erstattet vom leitenden Ausschuss. Zürich-Selnau. Druck von Gebr. Leemann & Co. 1904.

Der Bericht gibt ein anschauliches Bild von der großen und schwierigen aber segensreichen, nicht mehr zu entbehrenden Arbeit der Naturalverpflegung im Kanton Zürich. Schade, daß das Institut auf dem Lande viel zu wenig bekannt ist. Wir schließen das daraus, daß da und dort Bettler, auch solche, die zum Bezug der Naturalverpflegung legitimiert sind, immer noch offene Türen finden und Geldgaben erhalten. — Ein wichtiger Fortschritt ist mit der Einführung der Arbeitsvermittlung durch die Kontrollstationen gemacht worden. Jeder Durchreisende, der die Naturalverpflegung in Anspruch nimmt, wird nunmehr als Arbeitssuchender behandelt. Leute, die sich als arbeitsscheu erweisen, sind fortan von einer weiteren Benützung der Naturalverpflegung auszuschließen. w.

Amtsbericht des Regierungsrates an den h. Landrat des Kantons Glarus. Abteilung Armen- und Vormundschaffswesen. Umfassend den Zeitraum Mai 1903 bis Mai 1904. H. Eschdy-Nebly, Buchdruckerei, Schwanden. 1904.

Bericht des Departements des Gemeindegewesens des Kantons Luzern für die Jahre 1902 und 1903. Luzern Buchdruckerei Näber & Cie. 1904.

4. Jahresbericht der Diakonenstation Zürich (Grüngasse 8) vom 1. Juli 1903 bis 30. Juni 1904. Erstattet vom leitenden Bruder. Zürich. Buchdruckerei Verichthaus 1904.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend von Dr. Heinrich Reicher. I. Teil:

2. Band: Der Kinderschutz in England.

3. Band: A. Der Schutz der Kinder gegen Mißhandlung und Verwahrlosung in Frankreich. B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien. C. Die Versorgung verwahrloster Kinder in der Schweiz.

Anhang: 1. Das norwegische Gesetz betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder.

2. Die „George Junior Republic“ in Amerika.

Wien 1904. Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Inserate:

Armenpflegen

ist Gelegenheit geboten, eine ältere, aber noch arbeitsfähige Person bei einem in der Nähe einer größeren Ortschaft lebenden Fabrikarbeiter, Vater von 5 Kindern (ältestes 15, jüngstes 7 Jahre alt), dem kürzlich die Frau gestorben ist, zur Beforgung der Hausgeschäfte unterzubringen. Es würde ein kleiner, noch zu vereinbarenden Lohn bezahlt. Weitere Auskunft erteilt **A. Wild, Pfrr., Mönchaltorf.**

Ein rechtschaffener Knabe könnte unter günstigen Bedingungen die

Wagnerprofession

gründlich erlernen, bei [19] **Emil Hurltmann, Wagnermeister, Bäretswil (Zürich).**

Gärtnerlehrling gesucht

per sofort oder später unter den günstigsten Bedingungen. [O. F. 7748]

Wilhelm Renner, Handelsgärtner, Forchstraße Nr. 245, Zürich V. [20]

Ein Knabe aus rechtschaffenem Haus, der eine tüchtige Schreinerlehre durchzumachen wünscht, kann eintreten bei

F. Gläser, Schreinermeister, 22] Baden i. A.

Harmonium aus amerikanischen Bestandteilen fabriziert, mit einem Register Pfeifton (Patent), mit bester Garantie.

G. Gallmann, Sorgen.

Instrumente vorrätig. Umänderungen. Reparaturen. Billige Preise. Zeugnisse und eventuell Auskunft gratis. [21]

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von **Arn. Rüegg, Pfarrer.**

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder. 2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1. 50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kinderbergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kinderbergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.